

Der Untersuchungsführer konnte durch seine eigene praktische Arbeit und durch den Vergleich mit den Erfahrungen anderer Genossen des Referats lernen, daß es ihm in der Untersuchungsarbeit hilft

- wenn er den Besucher- und Briefverkehr entsprechend der UHVO organisiert;
- wenn er dem Beschuldigten bei der Erstvernehmung nach der Belehrung über seine Rechte gem. §§ 61 und 91 StPO eine Erklärung (Anlage V) abnimmt;
- wenn er rechtzeitig die gem. § 129 StPO vorgesehenen Fürsorgemaßnahmen veranlaßt;
- wenn er Beschwerden des Verhafteten zügig und mit Entscheidungsvorschlägen an die Dienstvorgesetzten weitergibt;
- wenn er über die Dienstvorgesetzten eng mit dem Staatsanwalt zusammenwirkt und mit der Abteilung XIV, dem Medizinischen Dienst und mit anderen operativen Dienstseinheiten zusammenarbeitet und
- wenn er alle Maßnahmen zur Durchsetzung der UHVO exakt im Untersuchungsvorgang dokumentiert;

wenn er - kurz gesagt - die UHVO aktiv als Arbeitsinstrument nutzt.

Diese ständige Einflußnahme auf die Untersuchungsführer erforderte vom Referatsleiter und seinem Stellvertreter, daß sie selbst fundierte Kenntnisse über die Rechte und Pflichten inhaftierter Beschuldigter erwarben, daß sie in der Einhaltung und Durchsetzung der Rechte und Pflichten beispielgebend waren und in Einzelfällen auch die vernehmungstaktische Nutzung demonstrierten.

Es kam dadurch zu einer kritischen, schöpferischen Arbeitsatmosphäre im Referat und zu einer Qualifizierung der Zusammenarbeit der Dienstvorgesetzten. Insgesamt festigte sich in diesem Prozeß das Kollektiv des Referats.

Die Durchsetzung der Erkenntnisse der Untersuchungsführer über die Notwendigkeit der strikten Einhaltung der Rechte und Pflichten der Verhafteten und ihre Wirkung auf das Aussageverhalten erfordert auch organisatorische Voraussetzungen und Maßnahmen zur Anleitung der Untersuchungsführer.

Es muß beachtet werden, daß der Untersuchungsführer in der Regel mehrere Beschuldigte gleichzeitig in Ermittlungsverfahren bearbeitet und außerdem mehrere Verhaftete, deren Ermittlungsverfahren zur Anklageerhebung zum Staatsanwalt abgegeben wurden oder die